

Öffentliche Bekanntmachung

Nachdem das Verfahren zur Festsetzung der Ortsdurchfahrt Nettersheim im Zuge der Kreisstraße 59 abgeschlossen ist, wird die Ortsdurchfahrt von km 0,240 aus Richtung L 205 bis km 2,200 in Richtung L 115 Zingsheim im Einvernehmen mit der Gemeinde Nettersheim sowie der Bezirksregierung Köln gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 StrWG vom 01.08.1983, in der derzeit geltenden Fassung, neu festgesetzt.

Die Festsetzung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Lage der festgesetzten Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann in der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53789 Euskirchen, Zimmer A 249 eingesehen werden.

Begründung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes G14 der Gemeinde Nettersheim wurde eine Anbindung dieses Baugebietes an die Kreisstraße 59 erforderlich.

Aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ist hier eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt geboten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 01.08.2019

Kreis Euskirchen

Der Landrat

i.A. gez. Weber